



Elektronisches Amtsblatt 27/2024

vom 03.07.2024

Öffentliche Bekanntgabe einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Haselbachtal

Gemarkung, Flurstücke:

- Häslich (5204): 273/a, 273/b, 277/1, 277/a, 277/b, 277/c, 277/d, 278, 299/2, 299/4, 299/a, 299/b, 299/e, 299/f, 299/g

Anlass der Änderung:

1. Zerlegung
2. Berichtigung eines Zeichenfehlers
3. Berichtigung der Flächenangabe

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.7 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes. (SächsVermKatG¹).

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem 09.07.2024 bis zum 08.08.2024 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9,

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Absatz 7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben. Die Einsichtnahme in Fortführungsnachweise sowie in die weiteren Unterlagen zu den Änderungen ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Zerlegung und die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellen Verwaltungsakte dar, gegen die die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/ekommunikation abrufbar.

Kamenz, den 26.06.2024

i. V. Anja Altenhenne
Sachgebietsleiter Liegenschaftskataster

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu Erstaufforstungsanträgen

Das Landratsamt Bautzen, Kreisentwicklungsamt, als untere Landwirtschaftsbehörde, hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Bröthen, Flur 4, auf den Flurstücken 265/1 und 265/2 mit einer Gesamtgröße von 4,1877 Hektar einer Vorprüfung des Einzelfalls² unterzogen.

Die Vorprüfung nach § 7 UVPG hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Die Größe der Erstaufforstung, deren räumliche Lage sowie die mit der Aufforstung verbundene Etablierung von standortgerechten Waldbeständen sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen. Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt. Die Neuanlage von Wald steht den Schutzziele des LSG „Lauta - Hoyerswerda - Wittichenau“ nicht entgegen. Die Aufforstung mit standortheimischen Laubbaumarten bindet an die bereits bestehende Waldfläche an und wird zukünftig durch die Waldrandgestaltung eine Aufwertung des Landschaftsbildes darstellen.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Das Landratsamt Bautzen als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Sächsischen Waldgesetzes entscheiden.

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bautzen, den 11.06.2024

Dr. Reinisch
Beigeordnete

² entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG

Allgemeinverfügung des Landkreises Bautzen vom 03.07.2024 zur Untersagung des Inverkehrbringens von cannabinoid-haltigen Lebensmitteln sowie Lebensmitteln, die bestimmte Bestandteile der Hanfpflanze *Cannabis sativa* L. enthalten

Aus Gründen des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes wird gemäß § 39 Abs. 1 i.V.m. § 39 Abs. 4 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) i.V.m. Art. 138 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Art. 138 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 1 und 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zu Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch sowie Tabakerzeugnisgesetz (SächsAGLFGB) Folgendes angeordnet:

1. Das Inverkehrbringen von durch die Europäische Union nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln, die Cannabidiol (CBD) oder andere Cannabinoide in Form von Isolaten, Extrakten oder als synthetische Erzeugnisse enthalten oder ausschließlich aus diesen bestehen, wird untersagt. Die Untersagung schließt alle entsprechenden Produkte ein, deren bestimmungs- oder erwartungsgemäße Anwendung die als Lebensmittel ist, auch wenn diese nicht als Lebensmittel (sondern z.B. als kosmetisches Mittel oder Futtermittel) in Verkehr gebracht werden.
2. Das Inverkehrbringen von durch die Europäische Union nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln, die aus oder mit Bestandteilen der Hanfpflanze *Cannabis sativa* L. (ausgenommen sind Hanfsamen, Hanfsamenmehl, Hanfsamenöl, entfettete Samen und Blätter der Nutzhanfpflanze in oder zur Herstellung wässriger Auszüge) hergestellt worden sind, wird untersagt. Die Untersagung schließt alle entsprechenden Produkte ein, deren bestimmungs- oder erwartungsgemäße Anwendung die als Lebensmittel ist, auch wenn diese nicht als Lebensmittel (sondern z. B. als kosmetisches Mittel oder Futtermittel) in Verkehr gebracht werden.
3. Die Untersagungen gemäß 1. und 2. gelten für alle im Landkreis Bautzen ansässigen Inverkehrbringer der unter 1. und 2. genannten Produkte.
4. Die sofortige Vollziehung wird für 1. bis 3. angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Auf die Strafbarkeit nach § 59 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Sofern Produkte aufgrund ihrer Beschaffenheit, Zusammensetzung Aufmachung oder Bewerbung als Betäubungsmittel oder Arzneimittel einzustufen sind, gelten die entsprechenden Vorschriften dieser Rechtsbereiche.

Begründung

zu 1. bis 3.

Die zuständige Behörde ist gemäß § 39 LFGB i.V.m. Art. 137 und 138 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EU) 2017/625 ermächtigt, die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des LFGB erforderlich sind. Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Bautzen ist für den Vollzug des Lebensmittelrechts zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die sachliche Zuständigkeit resultiert aus § 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG), § 38 Abs. 1 LFGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 1 und 5 des SächsAGLFGB.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Bautzen kann gemäß § 39 Abs. 4 LFGB i.V.m. Art. 137 und 138 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EU) 2017/625 insbesondere zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung das Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken. Durch die Untersagung des Inverkehrbringens von nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln sollen Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2015/2283 (sog. Novel Food-Verordnung) verhindert und die Gesundheit der Verbraucher geschützt werden. Zur Wahrung des Verbraucherschutzes, zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen und zur Durchsetzung der Novel Food-Verordnung ist die Anordnung geeignet. Ein milderer Mittel zur Erreichung dieses Zwecks besteht nicht. Die Untersagung ist, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, auch angemessen. Durch das Inverkehrbringen von nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln wird bereits gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften der Novel Food-Verordnung verstoßen, deren Ziel, der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen, besondere Bedeutung zukommt. Beispielhaft hat das Hamburgische Obergericht mit seinem Beschluss vom 4. Mai 2021 (Az.: 5 Bs 29/21) bestätigt, dass die zuständige Behörde das Inverkehrbringen von CBD-haltigen Lebensmitteln durch eine Allgemeinverfügung untersagen darf.

zu 1. (Untersagung des Inverkehrbringens von durch die Europäische Union nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln, die Cannabidiol oder andere Cannabinoide in Form von Isolaten, Extrakten oder als synthetische Erzeugnisse enthalten oder ausschließlich aus diesen bestehen)

Für die Einzelsubstanz Cannabidiol (CBD) sowie alle weiteren Cannabinoide (z. B. HHC, CBG, CBN) wurde bisher kein nennenswerter Verzehr vor dem 15. Mai 1997 als Lebensmittel belegt. Es handelt sich somit um „neuartige Lebensmittel“ nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a Kategorie iv der Novel Food-Verordnung. CBD, sonstige Cannabinoide, sowie alle Produkte, denen sie als Zutat

zugesetzt werden, werden im Novel Food-Katalog der Europäischen Kommission unter dem Eintrag „Cannabinoids“ als neuartig beurteilt und bedürfen somit einer Zulassung nach der Novel Food-Verordnung. Da eine Zulassung von CBD sowie allen sonstigen Cannabinoiden als neuartige Lebensmittel bisher nicht erfolgt ist, sind derartige Erzeugnisse zum jetzigen Zeitpunkt nicht verkehrsfähig. Es ist somit verboten, CBD- bzw. cannabinoid-haltige Produkte in den Verkehr zu bringen oder in und auf Lebensmitteln zu verwenden.

Da sowohl cannabinoid-haltige Extrakte aus *Cannabis sativa* L., zu denen auch CBD-haltige Extrakte zählen, als auch alle Produkte, denen cannabinoid-haltige Extrakte als Zutat zugesetzt werden (z. B. Hanfsamenöl mit CBD-Zusatz) sowie Extrakte aus jeder anderen Pflanze, die Cannabinoide enthält, und synthetisch hergestellte Cannabinoide als neuartig eingestuft werden, erstreckt sich der Regelungsbereich dieser Allgemeinverfügung auf all diese Lebensmittel. Gemäß Art. 6 Abs. 2 Novel Food-Verordnung dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel nach Maßgabe der darin festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorschriften in den Verkehr gebracht oder in und auf anderen Lebensmitteln verwendet werden.

zu 1. (Untersagung bei bestimmungs- oder erwartungsgemäßer Anwendung als Lebensmittel)

Die Untersagung schließt alle entsprechenden Produkte ein, deren bestimmungs- oder erwartungsgemäße Anwendung die als Lebensmittel im Sinne des Art. 2 der Verordnung (EG) 178/2002 (Basisverordnung) ist. Lebensmittel sind gemäß Artikel 2 Satz 1 der Basisverordnung alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden und die nicht nach Satz 4 ausgenommen sind. Maßgeblich für die Einordnung als Lebensmittel ist nicht die Beschaffenheit oder Eignung des Produktes, sondern seine Zweckbestimmung. Darunter ist die vorgesehene Verwendung des Stoffes zu verstehen, wie sie im Verkehr bei natürlicher Betrachtungsweise für einen durchschnittlich informierten, aufmerksamen Verbraucher erkennbar ist (vgl. Rathke in Sosnitzer/Meisterernst, LebensmittelR, 183. EL März 2022, EG-Lebensmittel-Basisverordnung, Art. 2 Rn. 23; BGH, U.v. 11. 7. 2002 - I ZR 273/99 - LMRR 2002, 70). Dabei wird die primär subjektive Zweckbestimmung durch den verantwortlichen Lebensmittelunternehmer durch die nach objektiver Auffassung zu bestimmende Frage, ob die Aufnahme des betroffenen Stoffes vernünftigerweise erwartet werden kann, korrigiert (vgl. Meisterernst, Lebensmittelrecht, 1. Aufl. 2019, § 4 Rn. 5).

Bei diversen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung im Verkehr befindlichen CBD-haltigen Produkten, z. B. Mundsprays, Mundölen, Mundpflegeprodukten sowie sonstigen CBD-haltigen Ölen/Tropfen, „Raumluft-Verbesserern“, Aromaprodukten oder Aromaölen, welche auf Textilien geträufelt werden sollen, Tierbedarf o. ä. handelt es sich in der Regel tatsächlich um Lebensmittel, obwohl diese von den jeweiligen Inverkehrbringern als kosmetische Mittel oder anderweitig eingestuft beworben und in Verkehr gebracht werden.

Insbesondere ist dies der Fall, wenn entsprechende Produkte mit Anwendungshinweisen versehen sind, die auf eine Einnahme oder eine Anwendung in der Mundhöhle hinweisen. Der vermeintliche Anwendungszweck zur Pflege des Mundraums, der Mundschleimhaut oder der Erhaltung eines guten Zustands in Verbindung mit Anwendungshinweisen, die ein Sprühen der Produkte in den Mundraum oder auf die Mundschleimhaut (ggf. mit Einwirkzeit) vorsehen, zeigt, dass die Produkte zur Aufnahme bzw. für den Verzehr durch den Menschen vorgesehen sind.

Ebenso weist eine Bewerbung auf die vermeintlichen positiven physiologischen Eigenschaften von CBD bzw. anderen Cannabinoiden auf eine orale Aufnahme durch den Menschen hin. Dabei sind auch Hinweise, die nicht direkt auf dem Produkt, sondern beispielsweise im Internet oder im Rahmen des Verkaufsauftrittes gegeben werden, zu berücksichtigen.

Neben expliziten Anwendungshinweisen ist v.a. die Verbrauchererwartung maßgeblich für die Einstufung eines Produktes als Lebensmittel. CBD werden bei Einnahme z. B. schmerzlindernde, beruhigende und entzündungshemmende Eigenschaften zugeschrieben und entsprechende Produkte mit diesen beworben. Die für den Verbraucher positiv erscheinenden Eigenschaften sollen den Kauf der Produkte anregen und sind direkt verbunden mit der zu erwartenden oralen Aufnahme.

Durch die Vermarktung als kosmetisches Mittel oder andersartiges Produkt soll die Einstufung als Lebensmittel bewusst umgangen werden. Dies ist jedoch nicht möglich, da die objektiv zu erwartende Anwendung zu beachten ist und die Einstufung als Lebensmittel unter Berücksichtigung dieser erfolgt. Der Begriff des Lebensmittels ist dabei dem Schutzzweck des Gesetzes entsprechend weit auszulegen. Erfasst werden alle Stoffe, die dazu bestimmt sind, verzehrt zu werden, auch wenn daneben noch ein anderer Verwendungszweck möglich ist. Ein generell zum Verzehr bestimmter Stoff hört erst dann auf Lebensmittel zu sein, wenn ein anderer Verwendungszweck eindeutig feststeht und erkennbar ist. Eine bloße Bezeichnung genügt dafür nicht. (vgl. VGH Baden-Württemberg B.v. 16.8.2023, 9 S 969/23)

In Abgrenzung dazu können die vorstehenden Produkte beispielsweise keine kosmetischen Mittel sein. Hierunter sind gemäß Artikel 2 Abs. 1 Buchst. a Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (EU-Kosmetikverordnung) Stoffe oder Gemische zu verstehen, die dazu bestimmt sind, äußerlich mit den Teilen des menschlichen Körpers (Haut, Behaarungssystem, Nägel, Lippen und äußere intime Regionen) oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen. Dies ist bei den o.g. Erzeugnissen regelmäßig nicht der Fall.

zu 2. (Untersagung des Inverkehrbringens von nicht durch die Europäische Union zugelassenen neuartigen Lebensmitteln aus oder mit Bestandteilen der Hanfpflanze *Cannabis sativa* L.)

Hanfsamen, Hanfsamenöl, gemahlene Hanfsamen, (teilweise) entfettete Hanfsamen und andere aus Hanfsamen gewonnene Lebensmittel sowie wässrige Auszüge von Blättern der Nutzhanfpflanze (Sorten von *Cannabis sativa* L., die im Common Catalogue of Varieties of Agricultural Plant Species der EU gelistet sind), sofern diese nicht von den Blüten- und Fruchtspitzen begleitet werden, sind gemäß dem Eintrag zu *Cannabis sativa* L. im Novel Food-Katalog der Europäischen Kommission nicht als neuartig einzustufen. Für weitere Bestandteile der Hanfpflanze *Cannabis sativa* L. liegt kein Eintrag im Novel Food-Katalog vor. Für diese wurde bisher kein nennenswerter Verzehr vor dem 15. Mai 1997 als Lebensmittel belegt. Es handelt sich somit um „neuartige Lebensmittel“ nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a Kat. iv der Novel Food-Verordnung. Diese, sowie alle Produkte, denen sie als Zutat zugesetzt werden, werden als neuartig beurteilt und bedürfen somit einer Zulassung nach der Novel Food-Verordnung. Da eine Zulassung als neuartige Lebensmittel bisher nicht erfolgt ist, sind derartige Erzeugnisse zum jetzigen Zeitpunkt nicht verkehrsfähig. Es ist somit verboten, diese durch die Europäische Union nicht zugelassenen neuartigen Lebensmittel, die aus oder mit Bestandteilen der Hanfpflanze *Cannabis sativa* L. (außer den o.g. Ausnahmen) hergestellt worden sind, in den Verkehr zu bringen oder in und auf Lebensmitteln zu verwenden. Dies ist insbesondere bei Produkten der Fall, die Hanfblüten oder Hanfblätter (ausgenommen Nutzhanfblätter in oder zur Herstellung wässriger Auszüge) beinhalten. Gemäß Art. 6 Abs. 2 Novel Food-Verordnung dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel nach Maßgabe der darin festgelegten Bedingungen und Kennzeichnungsvorschriften in den Verkehr gebracht oder in und auf anderen Lebensmitteln verwendet werden.

zu 2. (Untersagung bei bestimmungs- oder erwartungsgemäßer Anwendung als Lebensmittel)

Die Untersagung schließt alle entsprechenden Produkte ein, deren bestimmungs- oder erwartungsgemäße Anwendung die als Lebensmittel ist. Dies gilt, analog zu den Ausführungen in der Begründung zu 1. auch, wenn die Produkte als kosmetische Mittel oder anderweitig beworben und in den Verkehr gebracht werden.

So weisen beispielsweise Verzehrshinweise, Warnhinweise für empfindliche Personengruppen, Hinweise auf den Geschmack und eine Bewerbung mit für Lebensmittel typischen Eigenschaften sowie Hinweise auf die vermeintlichen positiven physiologischen Eigenschaften von Bestandteilen der Hanfpflanze auf eine orale Aufnahme durch den Menschen hin. Neben expliziten Anwendungshinweisen ist auch die Verbrauchererwartung maßgeblich für die Einstufung eines Produktes als Lebensmittel. Dabei sind Hinweise, die nicht direkt auf dem Produkt, sondern beispielsweise im Internet oder im Rahmen des Verkaufsauftrittes gegeben werden, bei der Einstufung zu berücksichtigen.

Durch die Vermarktung als kosmetisches Mittel oder andersartiges Produkt soll die Einstufung

als Lebensmittel bewusst umgangen werden. Dies ist jedoch nicht möglich, da die objektiv zu erwartende Anwendung zu beachten ist und die Einstufung als Lebensmittel unter Berücksichtigung dieser erfolgt.

zu 3. i.V.m. 1./2. (Untersagung für alle Inverkehrbringer)

Das Ziel der Allgemeinverfügung ist der Schutz der Verbraucher vor den in Rede stehenden Produkten. Hierfür muss verhindert werden, dass entsprechende Lebensmittel diese – egal auf welchem Weg – erreichen. Daher gilt das Verbot für alle Inverkehrbringer der in Rede stehenden Erzeugnisse nach 1. und 2. und umfasst somit jegliches Inverkehrbringen. Inverkehrbringen ist gemäß Artikel 3 Nr. 8 der Basisverordnung definiert als das Bereithalten für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst.

Somit betrifft das Verbot nicht nur den Vertrieb vom Hersteller oder Verkäufer an den Endverbraucher, sondern auch an andere Unternehmer. Ebenso betrifft das Verbot sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und den Verkauf im Internet. Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verkaufs- bzw. Vertriebswegen wäre zweckhinderlich.

zu 4. (Vollziehbarkeit)

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese wäre nicht hinnehmbar, da das Inverkehrbringen von cannabinoid-haltigen Lebensmitteln und Lebensmitteln mit Bestandteilen der Hanfpflanze *Cannabis sativa* L. mit Ausnahme der unter der Begründung zu Nr. 2 genannten Fälle bereits durch geltendes Unionsrecht untersagt ist und diese Allgemeinverfügung dem gleichmäßigen und zügigen Vollzug dieses Rechts dient.

Das Ziel der Novel Food-Verordnung besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und gleichzeitig ein hohes Niveau beim Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen herbeizuführen. In Ermangelung der europaweiten Zulassung der in dieser Allgemeinverfügung geregelten neuartigen Lebensmittel können nachteilige Folgen für die Gesundheit der Verbraucher so lange nicht ausgeschlossen werden, bis deren Sicherheit durch die EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit) abschließend bestätigt wurde.

Die Allgemeinverfügung ist geeignet, das Ziel der Novel Food-Verordnung umzusetzen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geeignet, die Regelungen der Allgemeinverfügung sofort und ohne zeitliche Verzögerung sicherzustellen.

Deshalb ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung insoweit auch erforderlich. Andere gleichfalls geeignete bzw. mildere Mittel zur Erreichung des Schutzzweckes sind nicht

ersichtlich.

Zudem besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der strikten Einhaltung der Vorgaben zum Inverkehrbringen von neuartigen Lebensmitteln und infolgedessen daran, das Inverkehrbringen der in dieser Allgemeinverfügung geregelten neuartigen Lebensmittel zu untersagen. Die aufschiebende Wirkung einer Klage würde das angestrebte Ziel zeitlich derart verzögern, dass das hohe Gut der menschlichen Gesundheit, das im öffentlichen Interesse steht, drohte Schaden zu nehmen. Bei der Güterabwägung muss das Privatinteresse der betroffenen Betriebe deshalb zurücktreten. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Regelungen der Allgemeinverfügung überwiegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist deshalb angemessen und verhältnismäßig.

zu 5. (Bekanntgabe)

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 2 der Bekanntmachungssatzung des Landkreis Bautzen in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Bautzen auf der Internetseite des Landkreises Bautzen unter <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronisches-amtsblatt.php> öffentlich bekannt gemacht und gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Anordnungen bleiben bestehen, bis diese ggf. wieder aufgehoben werden.

Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 und Art. 29 der Verordnung (EU) 2015/2283 (Novel Food-Verordnung) sowie § 3 Abs. 2 Neuartige Lebensmittel-Verordnung (NLV) i.V.m. § 59 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a LFGB. Im Falle der fahrlässigen Begehung handelt es sich gemäß Art. 6 Abs. 2 und Art. 29 Novel Food-Verordnung sowie § 3 Abs. 3 NLV i.V.m. § 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB um eine Ordnungswidrigkeit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, den 03.07.2024

Norbert Bialek
Amtstierarzt/Amtsleiter

Verordnung des Landkreises Bautzen – untere Wasserbehörde – zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Döbra-Milstrich (T-5381709)

Auf Grund von § 51 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2, § 52 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt 1 Seite 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (Bundesgesetzblatt 2023 1 Nummer 409) in Verbindung mit § 46 Absatz 1 und § 121 sowie § 109 Absatz 1 Nummer 3 und § 110 Absatz 1 des Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 705) wird durch den Landkreis Bautzen als untere Wasserbehörde folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes

- (1) Für die neu errichtete Trinkwassergewinnungsanlage Döbra-Milstrich wird ein Trinkwasserschutzgebiet erstmalig festgesetzt. Die Festsetzung dient der langfristigen Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Versorgungsbereich der ewag kamenz Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz im Landkreis Bautzen.
- (2) Begünstigte ist die ewag kamenz Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich / Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes

- (1) Örtliche Lage des Trinkwasserschutzgebietes:
 - Freistaat Sachsen
 - Landkreis Bautzen mit:
 - Stadt Kamenz in den Gemarkungen Deutschbaselitz, Zschornau, Schiedel
 - Gemeinde Oßling in der Gemarkung Milstrich
 - Gemeinde Nebelschütz in der Gemarkung Piskowitz
- (2) Das Trinkwasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Trinkwasserschutzzone 3), in die engere Schutzzone (Trinkwasserschutzzone 2) und die Fassungszone (Trinkwasserschutzzone 1).
- (3) Beschreibung der einzelnen Trinkwasserschutzzonen:

Die Wasserfassung Milstrich-Döbra besteht aus einem Brunnen, welcher circa 600 Meter südwestlich der Ortslage Milstrich am Gewässer „Schwarze Elster“ gelegen ist. Die Wasserfassung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Versorgungsbereich der ewag kamenz Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz. Das Trinkwasserschutzgebiet, welches sich zwischen den Ortslagen Milstrich im Norden, Deutschbaselitz im Süden und Zschornau sowie Schiedel im Westen erstreckt, umfasst eine Fläche von circa 5,8 Quadratkilometer.

Trinkwasserschutzzone 3 – weitere Schutzzone:

Der nördliche Verlauf der Trinkwasserschutzzone 3 beginnt circa 460 Meter südlich der Ortslage Milstrich am östlichen Straßenrand der Staatstraße 95. In östliche Richtung entlang der sich anschließenden Waldkante orientiert sich die Grenze der Trinkwasserschutzzone 3, bevor diese dann nach circa 90 Meter im rechten Winkel an den südöstlichen Grenzen der Flurstücke-Nrn. 282/1, 280/1 und 276/1 über Grünland in der Gemarkung Milstrich auf die gegenüberliegende Waldkante (südöstliche Spitze) trifft. Von diesem Punkt entspricht der weitere Grenzverlauf der südwestlichen Grenze des Flurstückes-Nummer 274 der Gemarkung Milstrich, bis dieser auf das Gewässer „Schwarze Elster“ trifft. Das Gewässer überquerend verläuft die Grenze nunmehr weiter über Grünland (Flurstück-Nummer 1083, Gemarkung Milstrich) und orientiert sich hierbei auf den nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes-Nummer 1084/g in der Gemarkung Milstrich. An dieser nordöstlichen Flurstückgrenze in landwirtschaftlicher Nutzfläche führt die Grenze der Trinkwasserschutzzone 3 geradlinig auf einer Länge von circa 220 Meter. Im weiteren Verlauf knickt die Grenze rechtwinklig entlang der östlichen Flurstückgrenze-Nummer 344/4 der Gemarkung Milstrich und orientiert sich auf einer Länge von circa 150 Meter, bis nachfolgend das bebaute Grundstück (Flurstücke-Nummern 356 und 355 der Gemarkung Milstrich) an seiner südlichen Grenze umgangen wird und auf den „Auenweg“ trifft. Der östliche Grenzverlauf der Trinkwasserschutzzone 3 führt mit diesem Weg an seinem östlichen Rand in südliche Richtung, bevor dieser dann mit der östlichen Grenze des Flurstückes-Nummer 863 in der Gemarkung Milstrich über landwirtschaftliche Fläche auf einer Länge von circa 350 Metern führt. Weiter in südöstliche Richtung orientiert sich der Grenzverlauf an der östlichen Flurstückgrenze Nummer 463/a in der Gemarkung Milstrich, bis dieser dann nach circa 580 Meter auf forstwirtschaftliche Nutzfläche trifft. Circa 120 Meter entlang der Waldkante in westliche Richtung verläuft die Grenze der Trinkwasserschutzzone 3, bevor ein in südliche Richtung abgehender Waldweg der weiteren Beschreibung des Grenzverkaufes entspricht. Nach circa 650 Meter an diesem vorgenannten Weg wird ein weiterer Waldweg gekreuzt, an dem sich die Grenze der Trinkwasserschutzzone 3 bis zur Gemarkungsgrenze Milstrich / Schiedel und folgend bis zum südlich gelegenen Campingplatz Deutschbaselitz orientiert. Mit der äußeren Straße am östlichen Straßenrand führt die Grenze der Trinkwasserschutzzone 3 an einem parallel zum östlichen Ufer des „Deutschbaselitzer Großteiches“ entlang verlaufenden Waldweges. Dieser Trifft nach circa 900 Meter auf den Weg, welcher in seiner Verlängerung in westliche Richtung zum Ort Deutschbaselitz der „Sportplatzstraße“ entspricht. Die dem

Teich vorgelagerten Feuchtbereiche werden dabei nachfolgend umgangen, bevor die vorgenannte „Sportplatzstraße“ wieder erreicht wird. An dieser Straße an ihrem nördlichen Rand bzw. angrenzenden Waldkante richtet sich die Grenze der Trinkwasserschutzzone 3, bis diese im weiteren Verlauf auf das das „Sportzentrum“ trifft. Das Sportzentrum östlich und nördlich an der Flurstückgrenze-Nummer 525/2 in der Gemarkung Deutschbaselitz umgehend, führt der weitere Grenzverlauf über den Teichausläufer des „Deutschbaselitzer Großteiches“ und folgt anschließend dem Grabensystem zum „Miertschteich“. Die „Großteichstraße“ am westlichen Straßenrand entspricht dem weiteren Verlauf bis zum Abzweig der zum Verkehrslandeplatz Kamenz bzw. Solarpark führenden Straße. An dieser Straße den Verkehrslandeplatz östlich und weiter nördlich umgehend (Die Straße ist selbst außerhalb des Trinkwasserschutzzone 3 gelegen) führt der weitere Grenzverlauf bis zur östlichen Ortslage Zschornau. Die Grenze der Trinkwasserschutzzone 3 folgt weiter den östlichen Bebauungsgrenzen und trifft im weiteren Verlauf auf die Staatsstraße 95, an deren östlichen Fahrbahnrand sich die weitere Grenzziehung bis zum Ortseingang Schiedel orientiert. In Höhe des von der Staatsstraße 95 in westliche Richtung abzweigenden Wirtschaftsweges wechselt die Grenze der Trinkwasserschutzzone 3 auf die andere Straßenseite der Staatsstraße 95 und verläuft von da circa 100 Meter, bis die bebauten Grundstücke in der Ortslage Schiedel erreicht sind. Das Flurstück-Nummer 444/3 in der Gemarkung Schiedel westlich umgehend und weiter an den nördlichen Grenzen der Flurstück-Nummern 451, 464, 473 der Gemarkung Schiedel (gleich Gewässergraben) führt die Grenze der Trinkwasserschutzzone 3 zur Staatsstraße 95. Circa 700 Meter am westlichen Fahrbahnrand führt der weitere Grenzverlauf bis zur Gemarkungsgrenze Schiedel / Milstrich. Die Grenze der Trinkwasserschutzzone 3 wechselt an diesem Punkt auf die gegenüberliegende Straßenseite und trifft nach circa 600 Meter auf den Anfangspunkt dieser Beschreibung für den Verlauf der Trinkwasserschutzzone 3.

Trinkwasserschutzzone 2 – engere Schutzzone:

Der Verlauf der Trinkwasserschutzzone 2 entspricht im Westen der westlichen Flurstückgrenze-Nummer 1085 in der Gemarkung Milstrich auf einer Länge von circa 75 Meter. In Höhe der östlich von der „Schwarzen Elster“ gelegenen Brunnenanlage führt die Grenzziehung über Grünlandfläche in nordöstlicher Richtung zur „Schwarzen Elster“, circa. 30 Meter in Gewässerfließrichtung oberhalb des Abzweiges des Teichzuleiters (Hälterteich / Casparteich). Von diesem Scheitelpunkt mit der „Schwarzen Elster“ orientiert sich die Grenze der Trinkwasserschutzzone 2 im Flurstück-Nummert 1084/d in der Gemarkung Milstrich auf die gegenüberliegende Waldkante bzw. auf den südöstlichen Eckpunkt des vorgenannten Flurstückes. In gedachter Verlängerung dieser Linie trifft die Grenze der Trinkwasserschutzzone 2 auf den aus südlicher Richtung kommenden Waldweg (Nutzungsgrenze Wald / Grünland) und orientiert sich an diesem auf einer Länge von circa 50 Meter. Vom erreichten südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes-Nummer 1084/c der Gemarkung Milstrich verläuft die Grenze der Trinkwasserschutzzone 2 auf einer Länge von circa 150 Meter durch forstwirtschaftliche Nutzfläche in westliche Richtung zum Gewässer „Schwarze

Elster“. Vom Kreuzungspunkt mit der „Schwarzen Elster“ führt der abschließende Verlauf auf die Gewässer überliegende Seite im Flurstück-Nummer 1085 der Gemarkung Milstrich über Grünlandfläche zum Anfangspunkt der Beschreibung.

Trinkwasserschutzzone 1 – Fassungszone

Die Trinkwasserschutzzone 1 bezieht sich auf den Brunnenstandort, deren Ausdehnung allseitig 10 Meter um den Brunnen beträgt. Die Schutzzone 1 wurde durch einen Zaun (Rechteckform) entsprechend angepasst.

Der Brunnen in der Gemarkung Milstrich besitzt nachfolgende Koordinaten (Koordinatensystem ETRS89 / UTM33N) und Flurstückzuordnung:

Brunnen:	Ostwert:	Nordwert:	Flurstück
1	33 440 907	56 85 865	1084/d

- (4) Der genaue Verlauf der Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und seiner drei Trinkwasserschutzzonen ergibt sich aus der Karte (Anlage) im Maßstab 1:15.000. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und wird mit der Verordnung vom Tage des Inkrafttretens (§ 10 der Rechtsverordnung) an im Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Umweltamt, untere Wasserbehörde und in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen Kamenz und Oßling niedergelegt und kann dort während der Dienststunden durch jedermann kostenfrei eingesehen werden.
- (5) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Trinkwasserschutzgebiet liegenden Flurstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Trinkwasserschutzzonen nicht.
- (6) Die äußere Grenze der Trinkwasserschutzzone 3 ist durch das Aufstellen von Schildern mit den empfohlenen Zeichen für Trinkwasserschutzgebiete kenntlich zu machen. Bei der Standortauswahl für die Schilder sind insbesondere Wegeführungen, Feld- oder Waldgrenzen, Kreuzungen von Wegen und Gewässern sowie als allgemeine Gefahrenquellen bekannte Stellen zu berücksichtigen. Das Landratsamt Bautzen, untere Wasserbehörde, kann, soweit es der Schutz des Wasservorkommens erfordert, die Aufstellung weiterer Schilder anordnen.

§ 3

Nutzungsbeschränkungen und Verbote

- (1) Trinkwasserschutzzone 3 – weitere Schutzzone:

Die Trinkwasserschutzzone 3 umfasst das gesamte Wassereinzugsgebiet und soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

In der Trinkwasserschutzzone 3 gelten nachfolgende Schutzbestimmungen, Verbote und Nutzungsbeschränkungen:

1. Die Neuausweisung von Gebieten für Industrie und Gewerbe zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Verarbeiten und Lagern von radioaktiven und nicht oder nur schwer abbaubaren Wasser gefährdenden Stoffen, wie z. B. Raffinerien, Metallhütten, chemischen Fabriken, Chemikalienlager, kerntechnischen Anlagen (ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik) sind verboten.
2. Die Neuausweisung von Baugebieten, ausgenommen Einzelvorhaben, ist unzulässig, sofern das gesammelte Abwasser (ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser) nicht vollständig und sicher aus der Trinkwasserschutzzone 3 herausgeleitet sowie die Grundwasserneubildung nachteilig beeinträchtigt wird.
3. Neuerrichtung und wesentliche Erweiterung von Abfallentsorgungsanlagen, wie z. B. Deponien, Abfallbehandlungs-, Abfallumschlag-, Abfallkompostier- oder –sortierungsanlagen, Abfallzwischenlager sowie Anlagen zur Verwertung von Abfällen (z. B. Bauschuttrecyclinganlagen).
4. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen sind verboten, ausgenommen die Verwendung von Altreifen für die Zwecke von Abdeckungen und Beschwerungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.
5. Errichten sowie Erweitern und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Wasser gefährdenden Stoffen.
6. Gewerblicher Transport von Wasser gefährdenden und radioaktiven Stoffen auf nicht öffentlichen Straßen und Wegen, ausgenommen davon ist der Transport für den Bedarf im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.
7. Der Neubau von Verkehrsanlagen ist verboten, sofern diese nach fachbehördlicher Prüfung nicht den einschlägigen Wasserschutzanforderungen (RiStWag, in der jeweils geltenden Fassung) genügen. Für den Waldwegebau gelten die Anforderungen nach Ziffer 11.
8. Der Umgang und die Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen sind verboten, ausgenommen davon ist ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Betrieb sowie Kleinmengen für den Hausgebrauch, sofern die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (AwSV, in der jeweils geltenden Fassung) eingehalten werden. Für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Großgeräte sind Ölhavariesets mitzuführen.
9. Die Neuerrichtung von Tankstellen ist verboten.
10. Das Versenken, Verrieseln, Versickern und Verregnen sowie das Ableiten von Abwasser in oberirdische Gewässer ist unzulässig, ausgenommen für

Einzelanwesen sowie unbelastetes Niederschlagswasser, sofern dafür die Bestätigung durch die untere Wasserbehörde vorliegt.

11. Die Verwendung von auswaschbaren oder auslaugbaren Wasser gefährdenden Materialien, wie z.B. für den Straßen-, Wege- und Landschaftsbau, ist unzulässig, sofern nicht die Kriterien für die Verwertung von Materialien und die Anforderungen an den Gewässerschutz durch die „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“ (Mantelverordnung) vom 09.07.2021 eingehalten werden.
12. Neuaufschluss und wesentliche Erweiterung von bestehenden Tagebauen für jegliches Gewinnen von Steinen und Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen sind unzulässig.
13. Bodeneingriffe sind verboten, sofern die Grundwasserdeckschichten wesentlich vermindert oder gar das Grundwasser freigelegt wird.
14. Die Neuanlage von Friedhöfen ist verboten.
15. Bohrungen sind unzulässig, sofern diese nicht nach Anzeige gemäß § 41 SächsWG durch die untere Wasserbehörde bestätigt wurden.
16. Grundwasserbenutzungen, die sich nachteilig auf das Grundwasserdargebot oder aber auch auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können, sind verboten.
17. Das Herstellen und Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben ist verboten, ausgenommen davon sind Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen.
18. Gewässerherstellung und -ausbau sind unzulässig, ausgenommen davon sind Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen gemäß den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie. Die Maßnahmen sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.
19. Das Errichten und Betreiben von Erdwärmeanlagen ist verboten.
20. Für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sind die in der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung – PflanzSchAnwV, in der jeweils geltenden Fassung) genannten Anwendungsverbote einzuhalten.
21. Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen ist verboten, ausgenommen bei einer großflächigen Gradation von Schadinsekten und wenn die erforderlichen Maßnahmen mit den zuständigen Fachbehörden und der unteren Wasserbehörde abgestimmt sind.
22. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln außerhalb von überdachten und undurchlässigen Flächen.

23. Durch eine ganzjährige Pflanzendecke (Begrünung) ist der Stickstoffeintrag in das Grund- und Oberflächenwasser zu vermeiden. Der Umbruch der Begrünung darf frühestens vier Wochen vor der Wiederbestellung erfolgen. Ein längerer Zeitraum zwischen Umbruch der Begrünung und der Wiederbestellung ist nur zulässig, wenn der Umbruch nicht vor dem 01. November erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr auf der umgebrochenen Fläche eine Hauptfrucht angebaut wird. Eine Begrünung ist durch Aussaat (gezielte Begrünung) oder anderweitig ohne Ansaat (Selbstbegrünung) sicherzustellen. Die gezielte Begrünung hat durch Untersaat, Haupt- oder Zwischenfrüchte (winterhart oder abfrierend) zu erfolgen. Eine Selbstbegrünung ist zulässig nach der Ernte von Körnerraps, Körnerrüben und Körnersenf, sofern keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt. Eine Selbstbegrünung ist ferner zulässig nach der Ernte von Getreide, sofern anschließend keine Bodenbearbeitung oder nur eine flache Stoppelbearbeitung erfolgt und eine überwinternde Hauptfrucht angebaut wird. Das Gebot der Begrünung gilt nicht nach der Ernte späträumender Kulturen (z. B. Mais, Zuckerrüben, Sonnenblumen, Kohl und Porree), sofern nach der Ernte bis zum 01. November keine Bodenbearbeitung erfolgt und im nachfolgenden Frühjahr eine Hauptfrucht angebaut wird. Die Einhaltung des Begrünungsgebotes steht unter dem Vorbehalt, dass die Witterungsverhältnisse dieses zulassen.
24. Dauergrünlandumbruch ist verboten. Als Dauergrünland zählen die Flächen, auf denen seit mindestens fünf Jahren Grünlandnutzung besteht.
25. Die mit organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln (einschließlich Wirtschaftsdünger) auszubringende Gesamtstickstoffmenge darf bei Ackerland 135 Kilogramm je Hektar und Jahr und bei Grünland 170 Kilogramm je Hektar und Jahr nicht überschreiten. Im Fall von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft können die düngerechtlich zulässigen Stall-, Lagerungs- und Ausbringungsverluste berücksichtigt werden.
26. Das Umladen und Abfüllen von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln von einem Transportfahrzeug auf ein Verteilungs- oder Ausbringergerät ist so durchzuführen, dass eine Gewässerverunreinigung nicht eintritt.
27. Das Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen ist verboten, sofern das Sickerwasser oder der Sickersaft nicht schadlos aufgefangen wird, ausgenommen für den Garten-/ Haus- und Vereinsgebrauch.
28. Das Aufbringen von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln (einschließlich Wirtschaftsdünger) auf Ackerflächen im Zeitraum nach der Ernte der Hauptfrucht bis zum 15. Februar des Folgejahres ist verboten. In Verbindung mit Nitrifikationshemmern dürfen mineralische und organische Dünger ausgebracht werden, wenn bis zum Ablauf des 15. September eine Aussaat von Winternaps, Zwischenfrüchten und Feldfutter beziehungsweise bis zum 1. Oktober eine Aussaat von Wintergerste erfolgt. Die maximale Stickstoffmenge wird durch das geltende Düngerecht geregelt.

29. Das Aufbringen von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln ist auf Grünland vom 1. Oktober bis 15. Februar verboten.
30. Die Anwendung von flüssigen und festen stickstoffhaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln die der BioAbfV unterliegen ist verboten.
31. Verboten ist das Lagern von Wirtschaftsdüngern (Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot), Silagesickersaft sowie von flüssigen Mineraldüngern, Klärschlamm außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen. Ausgenommen ist eine kurzzeitige Zwischenlagerung von durchgerottetem Festmist mit einem Trockensubstanzgehalt von über 25% von bis zu 2 Wochen, sofern eine Boden-, Grund- oder auch Oberflächenwasserverunreinigung nicht zu besorgen ist. Eine Zwischenlagerung von durchgerottetem Festmist von bis zu 4 Wochen bedarf einer vorhergehenden Standortprüfung in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und der ewag kamenz Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz.
32. Die Lagerung von festem Mineraldünger ohne Abdeckung und dichtem Boden ist verboten, ausgenommen Kalk.
33. Verboten ist die Entnahme von Siliergut aus Foliensilos (Rund- und Quaderballen, Siloschläuche, Tunnelsilos, Freigärhaufen), sofern diese nicht auf dauerhaft befestigten, seitlich gefassten und flüssigkeitsundurchlässigen Flächen mit einer entsprechenden Ableitung des belasteten Niederschlagwassers erfolgt.
34. Das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung und Silagesickersäften außerhalb von dauerhaft dichten Anlagen, die mindestens die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV, in der jeweils geltenden Fassung) ist verboten. Erdbecken, unterirdische Behälter aus Stahl und Stahlbehältern mit Frostanschüttung sowie Holzbehälter sind unzulässig.
35. Die Beweidung ist verboten, sofern diese zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt. Ausgenommen davon sind Kahlstellen im engen Bereich um Tränken und Tore sowie witterungsbedingt kleinflächige Trittschäden (Bagatellschäden).
36. Der Viehtrieb an und durch oberirdische Gewässer ist verboten.
37. Das Errichten oder Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung ist verboten, wenn die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Dungstoffe nicht gewährleistet ist und Gewässergefährdungen durch Schutzvorkehrungen nicht ausgeschlossen werden können.
38. Es ist verboten, Waldumwandlungen zum Zweck der Nutzungsartenänderung durchzuführen oder flächenhafte Nutzungen von Wald mit einer Breite von über 50 m oder einer Flächengröße von über 0,6 ha vorzunehmen. Ausgenommen davon sind Kalamitätsnutzungen, wenn diese der unteren Wasserbehörde angezeigt und

ggfs. durch Auflagen bzw. besonderen Schutzbestimmungen der Maßnahmendurchführung bestätigt werden.

39. Die Nasskonservierung von Holz ist verboten, ausgenommen davon ist die Beregnung von unbehandeltem Stammholz, wenn das benutzte Gewässer anschließend nicht die Trinkwasserschutzzonen II und I passiert.

(2) Trinkwasserschutzzone 2 – engere Schutzzone:

Die Trinkwasserschutzzone 2 muss den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (zum Beispiel Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen Tätigkeiten, Nutzungen und Einrichtungen ausgehen und auf Grund ihrer Nähe zur Wasserefassung und der damit verbundenen geringen Fließdauer und -strecke zur Wassergewinnungsanlage besonders gefährdend sind.

In der Trinkwasserschutzzone 2 gelten die Schutzbestimmungen, Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Trinkwasserschutzzone 3 gemäß Absatz 1, sofern letztere nicht weiter eingeschränkt beziehungsweise zum Verbot deklariert werden. Darüber hinaus sind in der Trinkwasserschutzzone 2 folgende Handlungen verboten oder unter besonderen Nutzungsbeschränkungen möglich:

1. Neuausweisung jeglicher Baugebiete, auch von Baugebieten mit überwiegender Wohnbebauung sowie Errichten und wesentliche Erweiterung von Gebäuden und baulichen Anlagen.
2. Baustelleneinrichtungen sowie das Errichten von Baustofflagern.
3. Reparieren bzw. Warten von Kraftfahrzeugen und Maschinen; ausgenommen im privatüblichen bzw. häuslichen Bereich und auf dafür befestigten und gegen frei abfließendes Niederschlagswasser gesicherten Flächen.
4. jegliche Erdaufschlüsse und Abgrabungen.
5. jegliches Errichten oder Erweitern von Bade-, Zelt-, Camping- und Veranstaltungsplätzen sowie von Sportanlagen.
6. jegliche Grundwasserbenutzungen.
7. Errichten oder Erweitern jeglicher Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen i. S. des § 62 WHG.
8. jegliches Befördern Wasser gefährdender und radioaktiver Stoffe,
9. Verwenden von Auftausalzen auf Verkehrsanlagen,
10. Errichten von Anlagen zum Durchleiten von Abwasser, einschließlich Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke.
11. jegliches Einleiten von Abwasser einschließlich verunreinigtes Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer.
12. Anlegen und Betreiben von Pflanzenkompostierungsanlagen.

13. Lagerung von Pflanzenschutzmitteln.
14. Lagern sowie Auf- und Ausbringen von Jauche, Gülle, Festmist, Geflügelkot, Silagesickersaft sowie von Abwasser, Klärschlamm, oder Kompost.
15. Anwendung von Mineralischen N- und P- Düngern bis 80 % des ermittelten Bedarfs entsprechend den Vorgaben der Düngeverordnung (DüV, in der jeweils geltenden Fassung).
16. Errichten und Betreiben von Foliensilos, Freigärhaufen, Feldmieten.
17. Die Neuerrichtung oder wesentliche Erweiterung von Kleingartenanlagen, Baumschulen, Gartenbaubetrieben, forstlichen Pflanzgärten, Hopfenanbau, gewerblicher Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenanbau.
18. Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Dung- und Silagesickersäften.
19. Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung, ausgenommen die kurzzeitige Überweidung nach vorhergehender Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und der ewag kamenz Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz.
20. Errichten und Erweitern von Anlagen zur erwerbsmäßigen Tierhaltung.
21. Nasskonservierung von Holz sowie Behandlung von Holz mit Insektiziden, welche gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung für den Einsatz in Wasserschutzgebieten (Mittel mit W-Auflage) nicht zugelassen sind.
22. Holzpolterung.
23. Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen von weidmännisch erlegtem Wild einschließlich Jagdaufbruch.
24. Kurrungen, Wildfutterplätze.
25. jegliches Lagern, Ablagern und Behandeln von Abfall.
26. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, Wasser gefährdenden Kühl- und Isoliermitteln, auch bei oberirdischer Aufstellung oder Leitungsführung.
27. Durchführung jeglicher militärischer Übungen.
28. Rodung.

(3) Trinkwasserschutzzone 1 – Fassungsbereich:

Das Betreten der Trinkwasserschutzzone 1 ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit örtlichen Überwachungsaufgaben betraut sind. Erlaubt sind nur solche Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung der Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung, der Wasserversorgung und der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.

In der Trinkwasserschutzzone 1 gelten die Schutzbestimmungen, Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Trinkwasserschutzzonen 3 und 2 gemäß den Absätzen 1 und 2. Darüber hinaus sind in der Trinkwasserschutzzone 1 verboten beziehungsweise nur unter besonderen Nutzungsbeschränkungen möglich:

1. Fahrverkehr.
2. jegliche Verletzung der Bodenzone.
3. jegliche Nutzungen, ausgenommen die betrieblichen Maßnahmen zur Wasserversorgung sowie Mähnutzung von Grünland ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln. Das Mähgut ist mittels Boden schonender Technik abzutransportieren.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, dass Bedienstete und mit Berechtigungsausweis versehene Beauftragte der unteren Wasserbehörde und des Gesundheitsamtes des Landkreises Bautzen, des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sowie die Begünstigten des Wasserschutzgebietes zum Zwecke der Überwachung und Probenahme von Wasser und Boden und zur Kontrolle der Nutzungsbeschränkungen und Verbote die Grundstücke betreten.
- (2) Die Eigentümer haben zu dulden, dass die Trinkwasserschutzzone 1 eingefriedet wird, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt oder angebracht und Anlagen (Pegel) zur Überwachung des Grundwassers eingerichtet werden. Die Errichtung von Pegeln, Hinweisschildern oder sonstigen Anlagen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit den Grundstückseigentümern und Flächenbewirtschaftern.
- (3) Vor dem Betreten von Grundstücken oder Anlagen ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte rechtzeitig zu benachrichtigen. Dies gilt nicht, soweit eine Benachrichtigung nicht möglich ist oder ein behördliches Einschreiten zur Abwendung von konkreten Gefahren für das Trinkwasser geboten ist.

§ 5

Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde des Landkreises Bautzen kann auf Antrag Befreiungen von den Nutzungsbeschränkungen und Verboten des § 3 zulassen, wenn:
 1. eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist beziehungsweise durch anderweitige

Schutzvorkehrungen diese sicher und auf Dauer verhindert werden kann und Gründe des Allgemeinwohls die Abweichung erfordern oder

2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder
 3. die sofortige Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung keine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer erwarten lässt.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Gewässer vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht absehbar waren.
- (3) Die Schutzbestimmungen, Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 3 gelten nicht für Maßnahmen des Wasserversorgungsträgers (Begünstigte gemäß § 1 Absatz 2), die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
- (4) Im Falle des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Adressaten der Befreiung verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung, erfordert.

§ 6

Bestehende Anlagen

- (1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 3 gelten nicht für den Betrieb von Anlagen, soweit sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Die Eigentümer und Betreiber dieser Anlagen sind verpflichtet, das Bestehen solcher Anlagen dem Landratsamt Bautzen, untere Wasserbehörde, binnen sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.
- (2) Die untere Wasserbehörde kann bei Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1, Gebäuden und sonstigen Einrichtungen nachträglich solche Schutzvorkehrungen anordnen, die eine Besorgnis der Gewässerverunreinigung ausschließen und den Schutz der Wasserressourcen gewährleisten. Ist die Errichtung dieser Schutzvorkehrungen für den Betroffenen mit unzumutbar hohen Aufwendungen verbunden, hat die untere Wasserbehörde auf Antrag eine angemessene Entschädigung in Geld festzusetzen. Die Entschädigung darf die notwendigen Kosten für die Errichtung der Schutzvorkehrung oder den Mehraufwand beim Betrieb einer Anlage nicht überschreiten. Entschädigungspflichtig ist die Begünstigte des Wasserschutzgebietes nach § 1 Absatz 2.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 WHG in Verbindung mit § 122 Absatz 1 Nummer 24 SächsWG handelt, wer
 1. einem Verbot oder einer Nutzungsbeschränkung nach § 3 oder § 6 Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
 2. eine im Zusammenhang mit einer Befreiung nach § 5 Absatz 2 erlassene Bedingung oder Auflage nicht befolgt,
 3. Handlungen oder Maßnahmen nach § 4 Absatz 1 und 2 nicht duldet, eine Anzeige nach § 6 Absatz 1 Satz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 8

Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Über Entschädigungen nach § 52 Absatz 4 WHG in Verbindung mit § 96 WHG und §§ 101 ff. SächsWG wird auf Grund der jeweils geltenden Landesregelung (Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz – SächsEntEG) entschieden.
- (2) Ausgleichsleistungen nach § 52 Absatz 5 WHG für wirtschaftliche Nachteile der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten regelt § 46 Absatz 4 und 5 SächsWG in Verbindung mit der Sächsischen Schutz- und Ausgleichsverordnung (SächsSchAVO) in der jeweils geltenden Fassung. Ausgleichspflichtig ist die Begünstigte des Wasserschutzgebietes nach § 1 Absatz 2.

§ 9

Andere Rechtsvorschriften / Rechte Dritter

- (1) Die nach anderen Gesetzen und Rechtsvorschriften bestehenden Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Private Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 10

Einsichtnahme

Diese Verordnung mit der in § 2 Absatz 4 aufgeführten Karte (Anlage 1) wird während ihrer Geltung zur kostenfreien Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten bei den folgenden Behörden niedergelegt:

1. Landratsamt Bautzen, Umwelt- und Forstamt, Sachgebiet Untere Wasserbehörde, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
2. Stadtverwaltung Kamenz, Markt 1, 01917 Kamenz
3. Gemeindeverwaltung Oßling, Schulstraße 10, 01920 Oßling
4. Gemeindeverwaltung Nebelschütz, Hauptstraße 9, 01920 Nebelschütz

§ 11

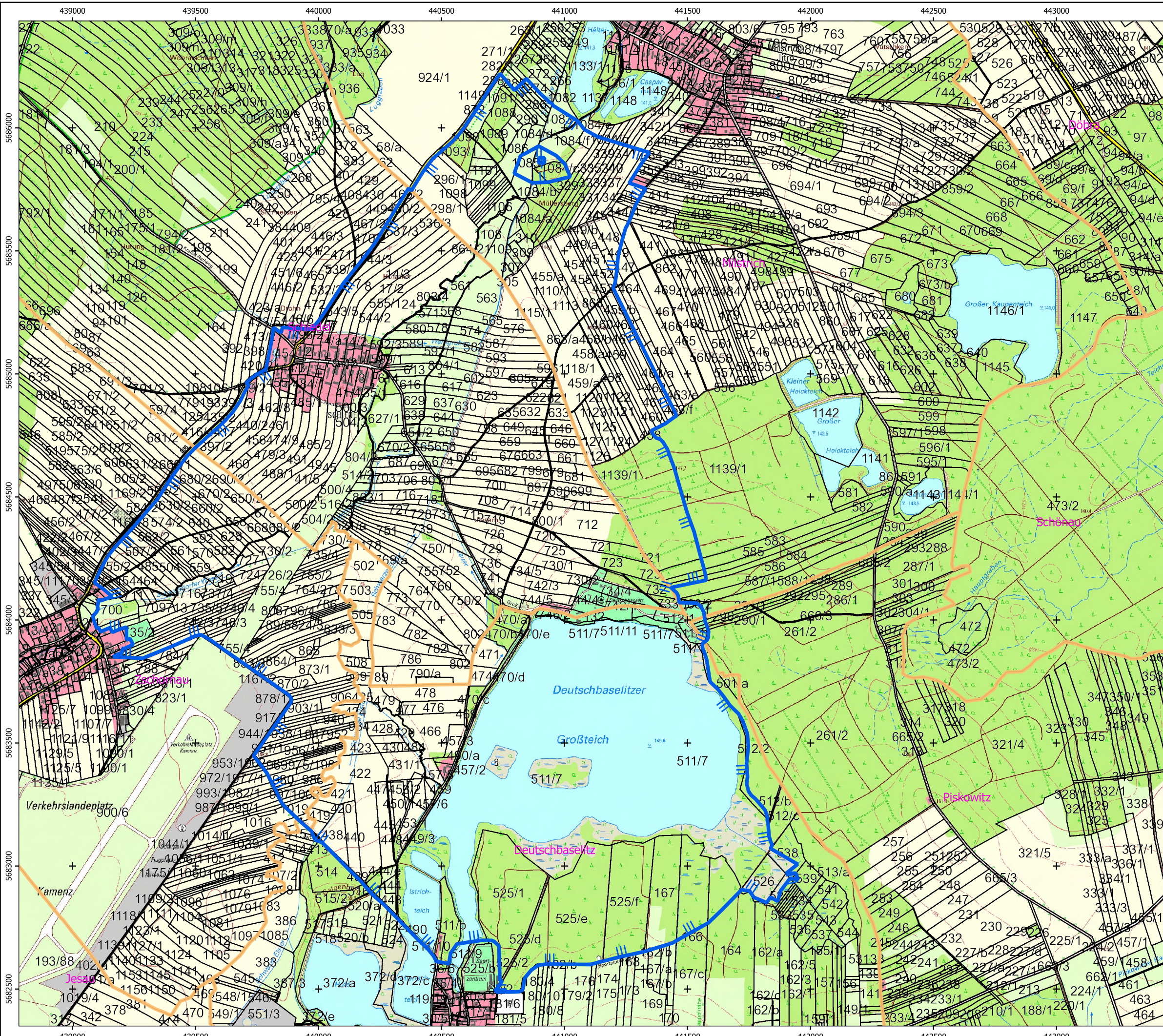
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Bautzen in Kraft.

Bautzen, den 01.07.2024

Dr. Romy Reinisch
Beigeordnete

Anlage: Kartenansicht Trinkwasserschutzgebiet Döbra-Milstrich



Trinkwasserschutzgebiet Döbra-Milstrich (T-5381709)

Legende

- Trinkwasserschutzzone mit Brunnen
- || Trinkwasserschutzzone II
- ||| Trinkwasserschutzzone III
- Gemarkungsgrenze
- Flurstücksgrenzen mit Nummer

Anlage
zur Verordnung des Landkreises Bautzen zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes

Döbra-Milstrich
Kartenteil zu § 2 Abs. 4 der Verordnung Flurkarte M 1 : 15.000

Ausgefertigt
Bautzen, den.....

Siegel
Dr. Romy Reinisch
Beigeordnete